Ablaufschema bei Schwangerschaft

Büro für Arbeitssicherheit LÖFFLER

Mitarbeiterin meldet Schwangerschaft (nach Kenntnis bzw. nach Feststellung der Schwangerschaft durch den Frauenarzt)
bei Trägervertreter (Personalverantwortliche/r der Kirchengemeinde, Personalabteilung, Leitung der Einrichtung)

Individuelles Beschäftigungsverbot (§ 3 MuSchG) durch behandelnden Arzt möglich

Sofortige **Freistellung** wegen potentieller Gefährdung

Umgehende **Durchführung der Gefährdungsbeurteilung** bei Schwangerschaft mit Mitarbeiterin *ggf. mit Unterstützung der Fachkraft für Sicherheit oder Betriebsarzt*	Bei Umgang mit Kindern **Prüfung der Immunitätslage** durch den Betriebsarzt *(Punkt C3 der Gefährdungsbeurteilung: Umgang mit Kindern)*

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

Weiterbeschäftigung ohne Änderungen	Weiterbeschäftigung nach **Änderung der Arbeitsbedingungen oder Umsetzung** *(generelle arbeitsplatzbezogene Beschäftigungseinschränkungen §§ 4 und 8 MuSchG; §§ 4,5 MuSchArbV)*	**Freistellung von der Arbeit** *(generelles arbeitsplatzbezogenes Beschäftigungsverbot durch den Träger §§ 4und 8 MuSchG; §§ 4,5 MuSchArbV)*

Alle (individuell/generell) Beschäftigungsverbote sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bindend!

Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter gem. § 5 Abs. 1 und Auskünfte gem. § 19 Abs. 1 Mutterschutzgesetz an das Regierungspräsidium

Individuelles Beschäftigungsverbot (§ 3 MuSchG) durch behandelnden Arzt im Verlauf der Schwangerschaft möglich

Stand:04.2013 – erstellt durch Dr. P. Sedlak